



Waldschutz in Nordwestdeutschland

Grundsätze zur Durchführung des Waldschutzes in den Partnerländern der
Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

(WSV — NW-FVA)

1 Aufgaben und Grundsätze des Waldschutzes

1.1 Aufgaben

Aufgabe des Waldschutzes ist die Vermeidung und Abwendung von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Stabilität von Waldökosystemen sowie die Minimierung von wirtschaftlichen Schäden durch biotische und abiotische Störungen. Zur Unterstützung der Selbstregulationskräfte des Waldes sind vorbeugende Maßnahmen vorrangig anzuwenden, therapeutische Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Betriebsziele abzuwägen und möglichst umweltverträglich nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik umzusetzen.

Die Landesforstbetriebe stimmen überein, die nachfolgenden Grundsatzregelungen länderspezifisch umzusetzen.

Den kommunalen und privaten Waldbesitzern wird ein gleichgerichtetes Vorgehen empfohlen.

1.2 Grundsätze

Übergeordneter Grundsatz ist es, den Einsatz ökosystemfremder Stoffe bei Maßnahmen des Waldschutzes zu minimieren. Vorrangig ist die Erhöhung der natürlichen Abwehrkräfte der Waldökosysteme durch naturnahe Artenzusammensetzung und Strukturen. Dem dienen die folgenden

Grundsätze für den Waldschutz:

- Alle Waldschutzmaßnahmen richten sich grundsätzlich an den Eigentümerzielen der Forstbetriebe aus. Die Standards und Vorgaben der jeweiligen Zertifizierungssysteme werden dabei berücksichtigt.

- Störungen in Waldökosystemen sollen toleriert und möglichst mit waldbaulichen Mitteln aufgefangen werden, solange sie nicht die Waldentwicklung so beeinflussen, dass angestrebte stabilere Waldstrukturen verhindert oder Waldfunktionen dadurch nachhaltig negativ beeinträchtigt werden.
- Die Struktur des Waldes soll im Hinblick auf Stabilität, Vielfalt sowie Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit so verbessert werden, dass die Widerstandsfähigkeit gegen abiotische und biotische Gefahren gestärkt wird und auf therapeutische Waldschutzmaßnahmen möglichst verzichtet werden kann.
- Waldbauliche und waldbautechnische Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und des Selbstregulationsvermögens des Waldes sind wesentliche Elemente eines vorbeugenden Waldschutzes.
- Bei Waldschutzmaßnahmen haben grundsätzlich biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang vor chemischen Maßnahmen. Pflanzenschutzmittel sollen grundsätzlich restriktiv und unter Wahrung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes so eingesetzt werden, dass Nebenwirkungen möglichst minimiert werden.
- Hohe Wilddichten schränken die Selbstregulationskräfte von Waldökosystemen ein. Die Regulation der Wilddichte ist daher wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Waldschutzes. Die Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität hat Vorrang vor technischen Abwehrmaßnahmen, die auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollen.

1.3 Vorbeugende Maßnahmen

1.3.1 Wesentliche Elemente eines vorbeugenden Waldschutzes

- Der Schutz des Bodens, der Gewässer, der Stoffkreisläufe und naturnaher, artenreicher Waldlebensgemeinschaften bei allen forstlichen Maßnahmen.
- Aufbau und Erhalt von stabilen, risikoarmen und zur Selbstregulation fähigen Waldstrukturen, die eine nachhaltige multifunktionale Nutzung - im weitesten Sinn - erlauben.
- Zur Gefahrenerkennung und -abwehr sind abgestufte Beobachtungs-, Überwachungs- und Meldeverfahren in Zusammenarbeit mit der NW-FVA zu organisieren. Die NW-FVA richtet geeignete Beratungs-, Informations- und Warndienste ein und legt die regionale Intensität der Verfahren entsprechend der aktuellen Waldschutzlage fest.
- Regelmäßige Fortbildung ist Daueraufgabe aller Forstdienststellen und Waldbesitzer. Sie soll den Kenntnisstand aktualisieren und das Problembewusstsein im praktischen Waldschutz fördern.

1.3.2 Waldbauliche und waldbautechnische Maßnahmen

Die wichtigste Voraussetzung zur Begrenzung von biotisch bedingten Schäden sind artenreiche und zielkonform strukturierte Wälder, deren natürliche Selbstregulationsfähigkeit sich voll entfalten kann und damit die ökologischen Rahmenbedingungen für Massenvermehrungen von Schaderregern so beeinflusst, dass definierte Schadschwellen nicht überschritten werden.

Ziel des vorbeugenden Waldschutzes ist nicht die vollständige Verdrängung der Schad-erreger, sondern die nachhaltige Begrenzung ihrer Dichteschwankungen auf Werte unterhalb einer betriebsspezifisch zu definierenden Schadschwelle.

Waldbauliche und waldbautechnische Maßnahmen im Einzelnen:

- standortgerechte Baumarten- und Herkunftswahl
- zeit- und artgerechte Bestandespflege und Nutzung, ggf. unter Berücksichtigung regionaltypischer biotischer Schaderreger.
- Begünstigung der natürlichen Ansammlung von dienendem Laubholz in Nadelholzreinbeständen
- Förderung und Erhalt (unter besonderen Umständen auch künstliche Einbringung) von standortgerechtem dienenden Laubholzunterstand in Nadelholzreinbeständen
- Aufbau, Pflege und Entwicklung stabiler und artenreicher Waldinnen- und Waldaußenränder
- Entwicklung, Pflege und Erhalt einer arten- und blütenreichen Kraut- und Strauchschicht zur Begünstigung und Förderung von parasitischen Insektenarten

1.4 Umweltverträglichkeit

Müssen zur Abwehr konkreter Gefahren oder Schäden Waldschutzmaßnahmen ergriffen werden, ist nach dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu verfahren. Dabei ist Folgendes besonders zu beachten:

- Vor der Durchführung von Waldschutzmaßnahmen wird der bisherige Schadensumfang ermittelt und dokumentiert sowie eine Prognose über die weitere Schadensentwicklung erstellt.
- Vor einer Entscheidung über Bekämpfungsmaßnahmen werden die Wirtschafts- und Betriebsziele gegen die Umweltbelange abgewogen. Die erwarteten Folgen von Unterlassung und Durchführung einer Waldschutzmaßnahme werden dabei angemessen und nach dem jeweiligen Stand des Wissens berücksichtigt.
- Biologische und biotechnische Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel möglichst vorzuziehen.
- Bei der Wahl der Mittel hat die Umweltverträglichkeit Vorrang vor Kostenüberlegungen. Bei gleicher Wirksamkeit ist das jeweils umweltschonendste Mittel zu wählen.
- Grundsätzlich sind Waldschutzmaßnahmen, bei denen ökosystemfremde Stoffe eingesetzt werden, in ihrer zeitlichen und räumlichen Wirkung so gering wie möglich zu halten.

1.5 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Durchführung und Umsetzung von Waldschutzmaßnahmen sind das Pflanzenschutzgesetz, die länderspezifischen Wald- und Umweltgesetze, die jeweiligen Verwaltungs-, Geschäfts- und Betriebsanweisungen sowie die Vorgabe aus Zertifizierung und/oder forstlichen Förderprogrammen zu beachten.

2 Organisation und Zuständigkeiten

2.1 Beteiligte

Im Sinne der hier zu regelnden Waldschutzfragen sind grundsätzlich beteiligt:

- a) NW-FVA
- b) Zuständige Forstbehörden
- c) Landesforstbetriebe, Forstbetriebe bzw. AöR (im folgenden Landesforstbetriebe genannt), die mit der Betreuung des Staatswaldes beauftragt sind, und deren nachgeordnete Bereiche (Forstämter, ggf. weitere Dienststellen)
- d) Betreute Waldbesitzer: von den vorgenannten Landesforstbetrieben aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vereinbarungen betreut
- e) Sonstige Waldbesitzer

2.2 Allgemeine Aufgaben

Die Waldbesitzer sind für den Schutz ihres Waldes verantwortlich und ergreifen im Rahmen der forstlichen Betriebsführung die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen abiotisch und biotisch bedingte Schädigungen. Im Falle betreuter Waldbesitzer kann dies durch die Landesforstbetriebe erfolgen, sofern sie diese Aufgabe vertraglich übernommen haben.

Die zuständigen Forstbehörden nehmen Aufgaben der Gefahrenabwehr nach den einschlägigen Vorschriften wahr. Insbesondere bei Schadereignissen von betriebsübergreifender Bedeutung stellen sie die notwendige Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Waldbesitzern und den zuständigen Fachbehörden sicher.

Die Abteilung Waldschutz der NW-FVA berät neben den jeweiligen Landesministerien die Waldbesitzer aller Besitzarten der Partnerländer in Fragen des Waldschutzes und führt die dazu notwendige Forschung durch.

Die NW-FVA informiert über bedrohliche Entwicklungen von Schädlingen und gibt bei auf Anfrage oder Bedarf Handlungsempfehlungen. Die NW-FVA stimmt unter Berücksichtigung der länderspezifischen Anforderungen die Art und Intensität der laufenden Überwachung wichtiger Schaderreger mit den Landesforstbetrieben und Waldbesitzern ab und gibt dazu Empfehlungen. Zur Abwendung existentieller Gefahren unterstützt die NW-FVA die betroffenen Waldbesitzer im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

2.3 Laufende Überwachung, Monitoring und Waldschutz-Meldewesen

Für die laufende Überwachung, Dokumentation und Erfassung von Waldschutzereignissen und Pflanzenschutzmitteleinsätzen stellt die NW-FVA ein Internetportal zur Verfügung. Die Nutzung dieses Portals wird allen Beteiligten (vgl. 2.1.) im Zuständigkeitsbereich der NW-FVA empfohlen. Näheres dazu wird in der Arbeitsanweisung zum Waldschutzmeldewesen geregelt.

Die laufende Überwachung des Waldes auf Schäden, das Auftreten von Schadorganismen und Waldkrankheiten ist Aufgabe der Landesforstbetriebe und Waldbesitzer.

Bei verstärktem Auftreten von Schaderregern ist eine formlose Sofort-Meldung an die NW-FVA abzugeben (s. 2.4) und nach Empfehlung der NW-FVA die Überwachung zu intensivieren. In gefährlich erscheinenden Situationen sind zur Schadensbegrenzung weitere Sofort-Maßnahmen nach den Empfehlungen der NW-FVA durchzuführen.

Aus den Waldschutzmeldungen der Betriebe werden die länderspezifischen Waldschutzberichte, die optional eine Auswertung des Pflanzenschutzmittelverbrauchs enthalten, von der NW-FVA erstellt und den Ministerien und dem Landesforstbetrieb / den Landesforstbetrieben bis zum 01.03. d. J. zur Verfügung gestellt. Die NW-FVA wertet die Waldschutzmeldungen aus und verfolgt den Massenwechsel der Schad-erreger. Die Ministerien, die Landesforstbetriebe und die betroffenen Waldbesitzer werden von der NW-FVA umgehend informiert, wenn sich ein gefährliches Massen-auftreten von Schaderregern abzeichnet.

Die NW-FVA erstellt für die bedeutsamen Schaderreger spezifische Merkblätter und Fachinformationen mit den wesentlichen Hinweisen zur Überwachung, Prognose und Bekämpfung. Verfahrensregelungen werden mit den jeweiligen Ländern / Landesforstbetrieben abgestimmt.

2.4 Sofortmeldungen / Eilmeldung im Internetportal

Die zuständigen Dienststellen bzw. Waldbesitzer im Zuständigkeitsbereich der NW-FVA berichten bei bedrohlich erscheinendem Auftreten von Schaderregern umgehend der jeweiligen Leitung des Forstbetriebs. Die NW-FVA erhält dazu eine Eilmeldung, z.B. über das Internetportal.

Die NW-FVA berichtet bei zu erwartenden Großkalamitäten oder besitzartenübergreifenden Schadereignissen dem jeweiligen Ministerium und dem Landesforstbetrieb / den Landesforstbetrieben und erstellt eine Prognose über die wahrscheinliche Schadensentwicklung, sobald die Dichte und Auswertung der Daten dies zulässt.

In nicht bestandesbedrohenden Fällen steht es den Forstbetrieben frei, das besondere Auftreten von Schaderregern und/oder Schadsymptomen an die NW-FVA zu melden (z. B. um sich ggf. zeitnah beraten zu lassen).

2.5 Prognose und Entscheidungsfindung

Zeichnet sich ein bedrohliches Massenaufreten eines oder mehrerer Schaderreger ab, ist eine Prognose über die weitere Entwicklung zu erstellen. Diese Prognose soll die voraussichtliche Entwicklung der Populationsdichte des / der Erreger, das mögliche Schadensausmaß und alle notwendigen Hinweise für ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen umfassen.

Prognosen sind in der Regel mehrstufig. Eine im frühen Stadium abgeleitete Prognose über Bekämpfungsmaßnahmen ist so lange vorläufig, bis sie ggf. durch weitere Prognosen erhärtet wird. Die Vorbereitung und Organisation von Bekämpfungsmaßnahmen muss häufig bereits im Stadium einer vorläufigen Bekämpfungsentscheidung beginnen, deshalb sind bei vertraglichen Regelungen mit Dritten entsprechende Rücktrittsklauseln erforderlich.

Bei Großkalamitäten ist die NW-FVA zeitnah zu beteiligen. Zur Erstellung der dann erforderlichen speziellen Prognosen ist die NW-FVA von den räumlich zuständigen forstlichen Dienststellen durch Beschaffung und Bereitstellung von Unterlagen und Überwachungsergebnissen sowie durch Bereitstellung von Hilfskräften zu unterstützen.

Die NW-FVA informiert das zuständige Ministerium, die betroffenen Landesforstbetriebe sowie die betroffenen nicht betreuten Waldbesitzer über die Ergebnisse der Prognosearbeiten und erarbeitet besitzartenspezifische Vorschläge zur Schadensbegrenzung. Die Entscheidung über die durchzuführenden Gegenmaßnahmen trifft die nach jeweiligem Landesrecht zuständige Behörde oder der betroffene Waldbesitzer.

Die fachliche Vorbereitung von Großaktionen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Betrieben und der NW-FVA. Die fachliche Leitung bei der Durchführung von Großaktionen liegt in der Regel bei der NW-FVA.

2.6 Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen

Die Vorbereitung und Durchführung der regulären Maßnahmen des Waldschutzes, einschließlich der vorbeugenden, biotechnischen und chemischen Maßnahmen, ist Aufgabe des örtlichen Bewirtschafters. Er ist dabei gehalten, die jeweils aktuellen Empfehlungen der NW-FVA zu beachten.

In folgenden Fällen ist die NW-FVA vor der Durchführung spezieller Bekämpfungsmaßnahmen zu beteiligen:

- Maßnahmen, die Spezialkenntnisse voraussetzen
- Anwendung neuer oder noch nicht erprobter Verfahren
- Durchführung biologischer Bekämpfungsmaßnahmen, z.B. Einsatz von natürlichen Antagonisten oder pathogenen Mikroorganismen
- Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Bei betriebs- oder besitzübergreifenden Bekämpfungsaktionen und in jedem Fall beim Einsatz von Luftfahrzeugen veranlasst das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Betriebsleitung die Bestellung einer federführenden, räumlich und administrativ zuständigen Stelle, die in enger Zusammenarbeit mit der NW-FVA die Maßnahme vorbereitet und durchführt.

2.6.1 Leitstelle beim Einsatz von Luftfahrzeugen

Bei Einsatz von Luftfahrzeugen ist, vor allem wegen der großen Außenwirkung, eine straff organisierte, fachkundige Leitungsgruppe erforderlich, die in Teamarbeit den reibungslosen Ablauf der Maßnahmen sicherstellt. Der Erfolg solcher Maßnahmen hängt wesentlich von der guten Vorbereitung, zeitgerechten Durchführung und der konsequenten Ausnutzung günstiger Witterungsphasen (ggf. auch an Wochenenden oder Feiertagen) ab. Die beteiligten Betriebe stellen deshalb die Arbeitsfähigkeit der Leitstelle am Hubschrauberlandeplatz uneingeschränkt sicher. In der Regel ist dazu Präsenzpflcht erforderlich.

2.6.2 Gliederung der Leitstelle beim Einsatz von Luftfahrzeugen:

Zuständigkeit	Behörde / Dienststelle
Administrative Leitung, Öffentlichkeitsarbeit	Landesbehörde(n), Betriebsleitung
Logistik, Flächensicherung, Flächenabspernung	Forstbetrieb(e), Waldbesitzer
Fachliche Leitung, finale Flächenabgrenzung, Mitwirkung bei der Erfolgskontrolle	NW-FVA, Abt. Waldschutz

3 Projekte und Sonderaufgaben

Projekte und Wünsche aus den Partnerländern werden soweit wie möglich in den jährlichen Arbeitsplänen der NW-FVA berücksichtigt. Die fachliche Bewertung und Abwägung dazu erfolgt auf der Grundlage eines Vorschlages der NW-FVA an den Steuerungsausschuss.

Sofern in den Partnerländern besondere oder regionalspezifische Waldschutzprobleme oder Waldschutzprojekte zu bearbeiten sind, werden einvernehmlich weitere Absprachen und Regelungen getroffen und ggf. über den Steuerungsausschuss der NW-FVA festgelegt.